

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1982/2/17 1Ob502/82,
7Ob269/00k, 1Ob6/06y, 7Ob20/13m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1982

Norm

ABGB §287

ABGB §313

ABGB §364 B4

ABGB §477

ABGB §524

ABGB §1460

Rechtssatz

Das nur im Rahmen der örtlichen Übung und nicht erkennbar als Rechtsbesitz ausgeübte sogenannte Pflugwenderecht (die Verpflichtung des Eigentümers, das Wenden des Pfluges des Nachbarn und das Umtreten des Zugviehs auf seinem Grund zu dulden) kann nicht ersessen werden und endet bei Wegfall seiner ortsüblichen Voraussetzungen (hier: bei Kulturänderung des Nachbargrundstückes).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 502/82
Entscheidungstext OGH 17.02.1982 1 Ob 502/82
Veröff: SZ 55/19
- 7 Ob 269/00k
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 269/00k
Vgl auch
- 1 Ob 6/06y
Entscheidungstext OGH 20.06.2006 1 Ob 6/06y
Vgl auch; Beisatz: Das Abwiegen und Verladen von Vieh beziehungsweise das Abstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen samt Anhängern und Ladung fällt jedenfalls nicht unter den Begriff allgemeine örtliche Übung, ist es doch keinesfalls allgemein üblich, ein fremdes Grundstück in dieser Weise zu benützen. (T1)
- 7 Ob 20/13m
Entscheidungstext OGH 27.03.2013 7 Ob 20/13m
nur: Das nur im Rahmen der örtlichen Übung und nicht erkennbar als Rechtsbesitz ausgeübte sogenannte Pflugwenderecht kann nicht ersessen werden und endet bei Wegfall seiner ortsüblichen Voraussetzungen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0009820

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at